

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der
Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.12.2014) beschlossen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe

	Euro
(1) Einzelkarten für	
1. Erwachsene	4,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte	2,00
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	3,00
4. Mitgeführte Hunde	2,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	10,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a) Erwachsene pro Person	3,50
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,50
(3) Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Führungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00

3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag
(jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)
- | | |
|---------------------------|------|
| a) Erwachsene | 3,00 |
| b) Kinder und Jugendliche | 1,50 |

(4) Jahreskarten

- | | |
|--|--------|
| 1. Erwachsene | 35,00 |
| 2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung | 20,00 |
| 3. Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder) | 60,00 |
| 4. Hunde | 15,00“ |

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.11.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

